

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANKAUF- UND BARKREDITE DER MERCEDES-BENZ BANK

SITZ: 5020 SALZBURG, HIMMELREICH 1, FN 116164 F, LG SALZBURG, DVR 0691615 (IM FOLGENDEN KURZ "BANK" GENANNT)

I. Vertragsabschluss und -anpassung

Der Kreditnehmer ist an sein Vertragsanbot zumindest einen Monat ab Angebotsstellung gebunden. Änderungen dieser zwischen dem Kreditnehmer und der Bank vereinbarten AGB als vereinbart, es sei denn, der Kreditnehmer widerspricht dagegen schriftlich binnen 6 Wochen, nachdem er schriftlich auf die vorgenommenen Änderungen und auf die Bedeutung seines allfälligen Schweigens im Sinne dieses Punktes ausdrücklich hingewiesen wurde. Eine Einschränkung der Hauptleistungspflichten der Bank kann auf der Grundlage dieses Vertragspunktes jedoch nicht bewirkt werden.

II. Auszahlung des Kreditbetrages

Die Ausbezahlung des Kreditbetrages erfolgt ausschließlich an den Verkäufer und setzt abgesehen von der Vertragsannahme durch die Bank voraus, dass sich der Verkäufer in dem mit Kreditnehmer geschlossenen Kaufvertrag bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises wirksam das Eigentumsrecht am Fahrzeug vorbehalten hat und dem auch keine gesetzlichen Verpflichtungen der Bank, (z.B. i.S. der Geldwäscheprävention) entgegenstehen.

III. Eigentum am Kaufgegenstand und an anderen Deckungsobjekten

1. Das Deckungsobjekt bleibt bis zur vollständigen Berichtigung der Gesamtforderung einschließlich der Zinsen und Gebühren und aller sonstigen Nebenspesen Eigentum der Bank und wird dem Kreditnehmer zur Benützung überlassen. Unter Nebenkosten fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich Versicherungsprämien, Steuern, Gebühren, gerichtliche und außergerichtliche Kosten und Aufwendungen für das Deckungsobjekt.
2. Die Bank ist berechtigt, das Deckungsobjekt als ihr Eigentum kenntlich zu machen.
3. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das Deckungsobjekt sachgemäß auf eigene Kosten instandzuhalten und zu verwahren. Der Kreditnehmer hat das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebs- bzw. Bedienungsanleitung des Herstellers zu behandeln und zu gebrauchen wie auch jeweils auf seine Kosten regelmäßig durch einen entsprechenden Fachbetrieb warten, instand halten und erforderlichenfalls auch umgehend reparieren zu lassen, wobei die erbrachten Leistungen als auch die verwendeten Materialien den Qualitätskriterien einer Werkstätte der Fahrzeugmarke gleichwertig sein müssen und die durch den Hersteller bzw. Importeur gewährte Garantiezeit dadurch nicht beendet oder verkürzt werden darf.
4. Ein Bevollmächtigter der Bank hat jederzeit unter vorheriger Ankündigung das Recht, den Verwahrungsort zu betreten und sich von der Einhaltung dieser Verpflichtung zu überzeugen. Bei der Terminvereinbarung für die Besichtigung des Deckungsobjektes wird die Bank, sofern ihr dies zumutbar ist, auf die Interessen des Kreditnehmers Rücksicht nehmen. Sofern begründeter Verdacht seitens der Bank besteht, dass diese Verpflichtung vom Kreditnehmer nicht eingehalten wird, ist die Bank zur jederzeitigen unangemeldeten Besichtigung berechtigt. Die Bank hat das Recht, die Vorführung des Deckungsobjektes, sofern es sich um ein selbstbewegliches Objekt handelt, an einem von ihr zu bestimmenden Ort zu verlangen. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, der Bank jeden Schaden am Deckungsobjekt (Beschädigung, Betriebsschaden) unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
5. Das Recht des Kreditnehmers, das Fahrzeug während der Laufzeit dieses Vertrages zu nutzen, beschränkt sich auf den vereinbarten und sonst für die (Bau)Art des Fahrzeuges üblichen Verwendungszweck und -umfang. Sämtliche mit der Nutzung, Wartung und Reparatur in Verbindung stehenden Aufwendungen hat der Kreditnehmer zu tragen. Eine Änderung der Einsatzart bzw. der Gebrauchsbedingungen, insbesondere der Einsatz zu Fahrschulzwecken, als Taxi, zu sportlichen Zwecken oder die gewerbliche Weitergabe an Dritte, bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Bank.
6. Die Verbringung des Fahrzeuges ins europäische Ausland für die Dauer von mehr als zwei Monaten innerhalb eines Kalenderjahres ist der Bank vorab unter Nennung des ausländischen Standortes schriftlich zu melden. Die Verbringung desselben in Staaten, die nicht in den örtlichen Geltungsbereich des

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes gemäß dessen § 3 Abs. 1 (Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros) fallen, ist unzulässig.

7. Das Fahrzeug darf nur im Inland und nur auf den bzw. einen der Kreditnehmer behördlich zugelassen werden. Die Zulassung wie auch die Einholung weiterer, allenfalls erforderlicher Anzeigen oder Bewilligungen erfolgt ausschließlich im Namen und auf Kosten des Kreditnehmers. Für den Fall, dass dem Kreditnehmer Fahrzeugpapiere (z.B. Typenschein, Teil II des Zulassungsscheins, COC-Papier, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank, Einzelgenehmigung etc.), welche bis zur vollständigen Kredittilgung bei der Bank verbleiben, übergeben werden, hat dieser für eine ehest mögliche behördliche Anmeldung, Eintragung bzw. Bewilligung zu sorgen und diese Unterlagen hernach umgehend, längstens jedoch binnen sieben Tagen der Bank eingeschrieben zurückzusenden.
8. Der Kreditnehmer hat bei Vollstreckungshandlungen, Pfändungen und Beschlagnahmen des Deckungsobjektes durch Dritte auf das Eigentumsrecht der Bank hinzuweisen und alle erforderlichen Handlungen zu setzen bzw. Erklärungen abzugeben, um die Durchführung solcher Maßnahmen zu verhindern.. Von der Durchführung solcher Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Deckungsobjekt hat der Kreditnehmer die Bank umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen. Alle Kosten und Barauslagen, welche zur Geltendmachung und Verfolgung des Eigentumsrechtes durch die Bank aufgewendet werden, hat der Kreditnehmer der Bank zu ersetzen.
9. Der Kreditnehmer anerkennt das Eigentum der Bank an ausgewechselten oder neuen Teilen des Deckungsobjektes. Dasselbe gilt für den Fall des einvernehmlichen Austausches des Deckungsobjektes durch ein anderes Deckungsobjekt. In einem solchen Fall gelten die Bestimmungen des Punkt I. sinngemäß.
10. Der Kreditnehmer anerkennt, dass der Bank als Eigentümerin des Deckungsobjektes sämtliche Rechte an Eigentumsunterlagen (z.B. COC-Papieren, Typenschein, Originalfaktura) zustehen. Er erklärt sich in diesem Sinne ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Papiere unmittelbar der Bank ausgefolgt werden. Wenn nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart ist, werden die Eigentumsunterlagen nach gänzlicher Berichtigung aller aushaftenden Forderungen der Bank - sofern sie sich zu diesem Zeitpunkt in Verwahrung der Bank befinden - an einen der Kreditnehmer oder eine mit Zustimmung der Bank in deren Forderungsrechte eintretende Person auszufolgen sein, wobei es der Bank überlassen bleibt, welchem der Kreditnehmer die Papiere ausgehändigt werden.

IV. Art der Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen

1. Barzahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung durch Inkassovollmacht ausgewiesenes Organ der Bank geleistet werden.
2. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle Zahlungen und Überweisungen derart vorzunehmen, dass für die Bank bereits bei Fälligkeit die Gutschrift vorliegt. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels von der Bank beigestellter Zahlscheine erfolgen. Verzug tritt ein, wenn die Gutschrift nicht zur Gänze am Fälligkeitstag bei der Bank vorliegt.
3. Im Verzugsfalle hat der Kreditnehmer für die jeweils überfälligen, insbesondere auch von der Bank vorausgelegten Beträge und vom Kreditnehmer nicht beglichenen Spesen Verzugszinsen zu bezahlen, welche sofort fällig werden. Die Verzugszinsen, die zusätzlich zu den vertraglichen Zinsen zu leisten sind, werden in gesetzlicher Höhe von 4% p.a. verrechnet. Weiters ist der Kreditnehmer verpflichtet, außer den bei der Bank üblichen Mahnspesen, alle der Bank bei Verfolgung ihrer Ansprüche auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen, aus welchem Titel immer sie resultieren, zu bezahlen sofern diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Bank notwendig sind. Der Kreditnehmer hat daher neben den gerichtlich bestimmten Kosten auch die außergerichtlichen Kosten des Anwaltes der Bank bzw. der von der Bank beauftragten Interventionen, welche im Zusammenhang mit der Hereinbringung fälliger Forderungen notwendig und zweckdienlich erscheinen, voll zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kreditnehmer, die von der Bank zur Abwicklung des Kredites verrechneten Spesen, welche anteilig und verzinslich in die Kreditrate eingerechnet werden, zu ersetzen (sofern sie nicht bar bezahlt wurden). Dies betrifft Auskunftsspesen, Bearbeitungsgebühren sowie die bei kontokorrentmäßiger Verzinsung verrechneten Kontoführungsgebühren lt. Aushang in unseren Schalterräumen.

4. Ungeachtet allfälliger anderslautender Widmungserklärungen und auch bei Vorliegen oder Vollstreckung eines Exekutionstitels ist die Bank berechtigt, eingehende Geldbeträge nach ihrer Entscheidung vorerst zur Abdeckung von Nebenspesen (Zinsen, Verzugszinsen, Mahnspesen, Anwaltskosten, Versicherungsprämien u.ä.), sodann für die Kapitalforderung und zuletzt für fällige Verpflichtungen aller Art des Kreditnehmers zu verwenden und - falls mehrere Konten bestehen - auch Überträge von Konto zu Konto vorzunehmen. Auch anlässlich der Freigabe von Sicherheiten geleistete Zahlungen werden in dieser Weise gutgebracht.
5. Der vereinbarte Sollzinssatz wird an die Veränderungen des Zinsniveaus angepasst. Näheres ist im Kreditantrag geregelt. Nimmt die Bank keine Sollzinserhöhung vor, obwohl sich nach dieser Zinsgleitklausel eine solche errechnet, so bedeutet dies keinen Verzicht auf diese Sollzinserhöhung. Die Bank ist berechtigt soweit keine Verjährung eingetreten ist, diese Sollzinssatzerhöhung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Sollzinssatzsenkung zu verrechnen. Falls die Bekanntgabe der Indikatoren (EURIBOR) durch die Österreichische Nationalbank überhaupt oder in der derzeitigen Form unterbleiben sollte, wird die Bank die Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. In diesem Fall wird die Bank dem Kreditnehmer die neuen Indikatoren schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger bekanntgeben.
6. Im Falle einer Kaufpreisänderung des Kaufobjektes bis zur Übernahme (inklusive Sonderausstattung, Transport und Montagekosten) ändert sich die Kreditrate entsprechend. Es ist ein neuer Kreditvertrag abzuschließen, wobei die Bank nicht verpflichtet ist, einen höheren Kreditbetrag zu finanzieren.
7. Wenn der Kreditnehmer das Kreditprodukt „Mehrwertkredit“ gewählt hat, gilt folgendes: Nach Ablauf der vereinbarten Kreditvertragsdauer wird der Kreditgeber dem Kreditnehmer auf Basis der aktuellen Bonitätssituation ein Angebot zur Finanzierung der Schlussrate übermitteln
8. Der Kreditnehmer stimmt hiermit ausdrücklich der elektronischen Rechnungsausstellung im Sinn des § 11 Abs. 2 UStG zu

V. Vorzeitige Fälligkeit des Kredites

Der Kreditgeber ist berechtigt, den gesamten Kredit oder Kreditrest fällig zu stellen, wenn

1. die Voraussetzungen des Terminverlustes gem. § 14 Abs 3 VKrG vorliegen (der Kreditgeber hat seine Leistung bereits erbracht, eine rückständige Leistung des Kreditnehmers ist seit mindestens sechs Wochen fällig sowie der Kreditgeber hat den Kreditnehmer unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt),
2. der Kreditnehmer eine im Kreditvertrag übernommene Verpflichtung verletzt, wodurch die Rückführung der vom Kreditnehmer geschuldeten Beträge gefährdet ist;
3. der Kreditnehmer unrichtige oder unvollständige Angaben oder Auskünfte gemacht hat, bei deren Kenntnis die Bank den Kredit nicht oder nicht in der vorliegenden Art und Weise gewahrt hätte;
4. das Eigentumsrecht an dem Deckungsobjekt für die Bank nicht zur Entstehung gelangt, später wegfällt oder gegenstandslos wird, oder wenn eine andere vereinbarte Sicherheit bzw. Deckung wegfällt bzw. sich wesentlich im Wert verschlechtert, wodurch die Rückführung der vom Kreditnehmer geschuldeten Beträge gefährdet ist,
5. sich die Vermögensverhältnisse einer der Kreditnehmer gegenüber dem Zeitpunkt der Kreditantragstellung wesentlich verschlechtern,
6. über das Vermögen eines der Kreditnehmer die Einleitung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs- und/oder Sanierungsverfahren) mangels Kostendeckung abgewiesen wird,
7. einer d. Kreditnehmer stirbt, bei Handelsgesellschaften u. juristischen Personen, wenn sie aufgelöst werden.

VI. Rechtsfolgen bei vorzeitiger Fälligkeit

1. Bei Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit des Kredites werden die gesamten vertraglich vereinbarten Engelle zur sofortigen Zahlung fällig.
2. Im Falle der Nichteinhaltung von Vertragsverpflichtungen, insbesondere bei Eintritt der vorzeitigen Fälligkeit, ist die Bank berechtigt, dem Kreditnehmer das Benützungsrecht am Deckungsobjekt zu entziehen und der Kreditnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten und Gefahr das Deckungsobjekt samt allem Zubehör (bei Kraftfahrzeugen auch COC-Papier bzw. Zulassungsschein) der Bank zu übergeben. Die Bank ist berechtigt, das Deckungsobjekt allenfalls unter Öffnung von Verschlüssen, Schlössern und dergleichen. an sich zu nehmen. Eine solche Maßnahme bedeutet keinen Rücktritt der Bank vom Vertrag und keine Übernahme des Deckungsobjektes an Zahlungs Statt, sondern dient lediglich der Sicherstellung.
3. Im Falle der vorzeitigen Fälligkeit ist die Bank berechtigt, das in Verwahrung genommene Deckungsobjekt oder sonstige ihr übergebene Sicherheiten durch einen Kfz-Händler schätzen zu lassen und das Schätzungsergebnis dem Kreditnehmer unter gleichzeitiger Einräumung einer Frist von 28 Tagen an seine letzte bekannte Adresse mitzuteilen. Die Kosten dieser Schätzung, zuzüglich einer Verwertungskostenpauschale von EUR 200 Brutto, trägt der Kreditnehmer. Innerhalb dieser Frist hat der Kreditnehmer das Recht, Interessenten namhaft zu machen, denen die Bank den Vorzug vor anderen Käufern zu geben hat, wenn ihre Angebote gleich oder höher sind als die der Bank vorliegenden, mindestens jedoch den Schätzwert erreichen und der Kaufpreis bar bezahlt wird. Der Verkauf erfolgt jedenfalls ausschließlich an Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und unter Ausschluss sämtlicher Gestaltungsrechte. Nach Ablauf der Frist von 28 Tagen ist die Bank berechtigt, das Deckungsobjekt freihändig zu veräußern. Der festgestellte Schätzwert gilt als mindest zu erzielender Bruttoverkaufspreis.
4. Der Verkaufserlös ist vorerst zur Deckung der mit der Sicherstellung, Verwahrung, Schätzung und dem Verkauf verbundenen Kosten, Spesen, Provisionen, Steuern und dergleichen zu verwenden. Der noch verbleibende Rest (Nettoerlös) ist dem Konto gutzubringen. Einen allfälligen Abgang bleibt der Kreditnehmer der Bank zu zahlen verpflichtet.

VII. Haftung für das Deckungsobjekt

Gemäß § 13 Verbraucherkreditgesetz liegt ein verbundener Kreditvertrag vor, der ganz oder teilweise der Finanzierung eines Vertrages über die Lieferung bestimmter Waren oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung dient und mit dem finanzierten Vertrag objektiv betrachtet eine wirtschaftliche Einheit bildet. Im Fall eines verbundenen Kreditvertrages kann der Verbraucher die Befriedigung des Kreditgebers verweigern, soweit ihm Einwendungen aus dem Rechtsverhältnis zum Lieferanten oder Dienstleistungserbringer gegen diesen zustehen und vom ihm erfolglos gegen den Lieferanten oder Dienstleistungserbringer geltend gemacht wurden. Sofern § 13 Verbraucherkreditgesetz nicht entgegensteht, berühren Beschädigungen sowie auch das gänzliche Zugrundegehen oder der Verlust des Deckungsobjektes nicht die Verpflichtungen des Kreditnehmers gegenüber der Bank. Ansprüche jeder Art gegen Dritte aus der Beschlagnahme, Beschädigung usw. des Deckungsobjektes und Regressrechte stehen der Bank zu. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung der Bank die zur Geltendmachung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und hierfür erforderliche Vollmachten zu erteilen.

VIII. Gewährleistung

Sofern § 13 Verbraucherkreditgesetz nicht entgegensteht, gilt weiters als ausdrücklich vereinbart, dass die Bank keinerlei wie immer geartete Gewährleistungspflicht trifft und dass der Kreditnehmer sich hinsichtlich allfälliger diesbezüglicher Ansprüche an den Verkäufer zu halten hat. Ebenso wenig haftet die Bank für die Art der Abwicklung des Kaufgeschäftes zwischen Kreditnehmer und Verkäufer, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des Kaufgegenstandes durch den Verkäufer an den Kreditnehmer in dessen Benützung. Der Kreditnehmer hat die Bank für alle durch unrichtige Übernahmeerklärungen entstehende Nachteile schadlos zu halten.

IX. Sonstige Sicherheiten (Simultandeckung)

Eigentumsvorbehalte gelten nur zur Besicherung jenes Kreditverhältnisses, das der Finanzierung des Kaufgegenstandes dient, an dem die Bank das vorbehaltene Eigentum besitzt. Sollten nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche der Bank gegen den Kreditnehmer rechtfertigen, so ist die Bank berechtigt, die Bestellung oder die Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist vom Kreditnehmer zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers verschlechtern und/oder zu verändern drohen und/oder die der Bank gegenüber abgegebenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben bzw. zu verschlechtern drohen. Die Berechtigung der Bank, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten vom Kreditnehmer zu verlangen, besteht auch dann, wenn bei Entstehen der Ansprüche der Bank die Bestellung bzw. die Stärkung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

X. Steuern, Gebühren, Stempel, Abgaben und sonstige Kosten

Alle Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes, seine Abwicklung und Besicherung, sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein werden, hat der Kreditnehmer samt etwaigen Steigerungen und Kosten zu tragen. Desgleichen ist der Kreditnehmer verpflichtet, für sämtliche mit dem Eigentum, dem Besitz, der Benützung oder der Verwertung des Deckungsobjektes verbundenen gegenwärtigen und künftigen Steuern, Gebühren oder Abgaben welcher Art immer aufzukommen.

XI. Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus diesem Kreditanbot und dem Kreditvertrag haften sämtliche Kreditnehmer als Solidarschuldner zur ungeteilten Hand und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart. Allfällige Vereinbaren zwischen der Bank und einem der solidarisch haftenden Kreditnehmer (wie etwa Stundungen, Entlassung aus der Haftung, ... etc.) lassen die Verpflichtungen der anderen Kreditnehmer gegenüber der Bank unberührt. Die Bank ist berechtigt, nach ihrer Wahl an einen der Kreditnehmer mit Rechtswirksamkeit für die anderen das Deckungsobjekt zu übergeben, Abrechnungen mit Ausnahme von Mahnungen und sonstigen Erklärungen über die Säumigkeit eines Solidarschuldners zu erteilen, sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen. Es genügt, wenn die auszufertigenden Papiere, insbes. Faktura und Typenschein usw., auf einen der Kreditnehmer ausgestellt werden.

XII. Adressenänderung

Der Kreditnehmer hat die Bank von jedem Wechsel seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltes und Arbeitsplatzes zu verständigen. Im Unterlassungsfall gilt jede schriftliche Mitteilung, die an die letztbekannte Anschrift des Kreditnehmers erfolgt, als allen Erfordernissen genügend und somit als dem Kreditnehmer zugestellt. Alle Nachteile und Kosten, die der Bank durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Kreditnehmer zu tragen bzw. der Bank zu ersetzen.

XIII. Rechtswahl

Der Kreditvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (wie etwa IPRG, ROM-I-Verordnung, etc.).

XIV. Form und Rechtsgültigkeit der getroffenen Vereinbarungen

Alle vom Kreditnehmer abgegebenen Erklärungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform erfolgen.

XV. Berechtigung zur Datenübermittlung/Auskunftsrecht/Werbung

Die Bank ist berechtigt, anlässlich der Behandlung des Kreditantrages sowie im Rahmen der Verwaltung des Geschäftsfalles die zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen ihr notwendig erscheinenden Informationen einzuholen. Der Kreditnehmer ermächtigt daher die Bank, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in das Namensverzeichnis des Grundbuchs Einsicht zu nehmen. Weiters stimmt der Kreditnehmer im Sinne des Datenschutzgesetzes sowie gemäß § 38 Abs. 2 Ziffer 5 BWG ausdrücklich der Übermittlung der seitens der Bank angefragten Daten an Bisnode, Kreditschutzverband von 1870, Kleinkreditevidenz und CRIF zu. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. Gleichzeitig geben die Kreditnehmer der Bank mit der Unterfertigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Ermächtigung, (i) Daten betreffend dieses und zukünftige Kreditverhältnisse aus geschäftlichen Gründen an Unternehmungen, mit denen die Bank in einem Beteiligungs- oder Konzernverhältnis oder in Personalunion steht, weiterzugeben sowie (ii) zur Übermittlung von Daten, die in Zusammenhang mit diesem Kreditanbot stehen, an den Verkäufer des Deckungsobjektes. Die vorgenannte Ermächtigung gilt auch als Zustimmung für eine Auskunftserteilung gemäß § 38 Abs. 2 Ziffer 5 BWG und kann jederzeit widerrufen werden.

Der Kreditnehmer erklärt mit der Unterfertigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass

- (i) die Bank die personenbezogenen Kundendaten, die Daten des Kreditvertrages, insbesondere die Daten betreffend die Vertragserfüllung zum Zweck der Bonitätsbeurteilung, sowie zur Überprüfung, ob der Kreditnehmer seinen vertraglichen Pflichten nachgekommen ist sowie zu Marketingzwecken edv-mäßig speichern, verarbeiten, verwalten und analysieren darf;
- (ii) die Bank für die in Punkt (i) dargelegten Tätigkeiten Dienstleister mit Sitz in Österreich, in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat, die eine rechtskonforme und sichere Datenverarbeitung gewährleisten in Anspruch nehmen kann;
- (iii) die Bank den Kreditnehmer mittels Telefon, Telefax, e-mail oder gleichartiger Kommunikationsmittel bewerben darf sowie dass
- (iv) die Bank berechtigt ist, eventuelle Mitschuldner des gegenständlichen Kreditvertrages umfassend Auskunft über die finanzielle Situation des Kreditnehmers zwecks der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verbindlich durchzuführenden Aufklärung der Mitschuldner zu erteilen.

XVI. GPS-Daten

Für den Fall, dass im Fahrzeug eine entsprechende technische Vorrichtung eingebaut und das Fahrzeug in das System MBconnect aufgenommen ist und/oder für das Fahrzeug eine FleetBoard-Vereinbarung mit dem in diesem Vertrag angeführten Anbieter geschlossen wurde, erklärt der Kreditnehmer hiermit seine ausdrückliche Einwilligung, dass die Bank zur Sicherstellung ihres gefährdet erscheinenden vorbehaltenen Eigentumsrechtes am Fahrzeug jederzeit dessen aktuelle Standortdaten vom jeweiligen Telematikanbieter abrufen darf, wobei die Berufung der Bank auf diesen Vertrag und die drohende Gefährdung des Eigentumsrechtes dabei ausreichend ist. Die Gefährdung des Eigentumsrechtes der Bank gilt insbesondere dann als evident, wenn das Fahrzeug gemäß Punkt VI.2. nicht umgehend zurückgestellt wird. Wechselt der Kreditnehmer seinen jeweils aktuellen Telematikanbieter, ist er verpflichtet, die Bank umgehend hierüber zu informieren. Dem Kreditnehmer steht das Recht zu, diese Einwilligungserklärung jederzeit zum Teil oder zur Gänze zu widerrufen.

XVII. Die Bank ist berechtigt, vom Kreditnehmer jährlich die Vorlage der Einkommensteuererklärung des vorherigen Kalenderjahres samt prüffähigen Beilagen zu verlangen.

XVIII. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen

Zur teilweisen Sicherstellung Ihrer wie immer gearteten Forderungen aus diesem Kreditvertrag verpfändet der Kreditnehmer der Bank seine jeweiligen Lohn-, Gehalts, Pensions- oder Bezugsansprüche, die ihm gegenwärtig oder zukünftig gegenüber seinem jeweiligen Dienstgeber, Arbeitgeber oder seiner bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n) zusteht, soweit sie der Pfändung unterliegen. Ist der Kreditnehmer Verbraucher, so wird die Verpfändung jeweils mit Eintritt der Fälligkeit der Forderung der Bank fällig, da gemäß § 12 Abs 1 KSchG der Verbraucher seine Lohn- und Gehaltsforderungen dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abtreten darf.

Die Verpfändung erstreckt sich darüber hinaus auch auf alle sonstigen Entgeltansprüche des Kreditnehmers, wie etwa Ruhe- und Wartegeld, Provisionen, Abfertigungsansprüche, Prämien sowie alle sonstigen Ansprüche soweit diese pfändbar sind. Bei einem Wechsel des/der Arbeitgeber(s), Dienstgeber(s) oder der bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n) erstreckt sich die Verpfändung auch auf die Ansprüche gegenüber dem/den neuen Arbeitgeber(n), Dienstgeber(n) oder der bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n). Zudem sind von der Verpfändung auch Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld umfasst. Im Fall der Nichtzahlung fälliger Forderungen wird die Bank den Kreditnehmer auffordern, seine Ermächtigung dazu zu geben, die verpfändete Forderung bei

dessen jeweiligen Dienstgeber, Arbeitgeber oder der/den bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n) einzuziehen. Diese Aufforderung ist an die vom Kreditnehmer zuletzt bekanntgegebene Adresse zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen und den Hinweis zu enthalten, dass im Fall der Nichtäußerung die Ermächtigung als erteilt gilt. Die Bank ist sodann berechtigt, die Einziehung beim jeweiligen Dienstgeber, Arbeitgeber oder der/den bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n) r zu veranlassen. Die Bank kann von dieser Verpfändung den jeweiligen Dienstgeber, Arbeitgeber oder die bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n) verständigen. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, aus den verpfändeten Lohn- bzw. Gehaltsverpfändungen Befriedigung zu suchen. Der Kreditnehmer bestätigt mit der Unterfertigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass die Gehalts-, Lohn-, Pensions- Bezugsansprüche derzeit weder an Dritte abgetreten und/oder verpfändet wurden, noch dass diese von Dritten gepfändet wurden. . Der Kreditnehmer verpflichtet sich, die Bank unverzüglich zu unterrichten, wenn die an die Bank verpfändeten Ansprüche durch Dritte gepfändet werden sollten, oder das gegenwärtige Dienstverhältnis aufgelöst wurde. Die Bank ist berechtigt, bei dem/den Arbeitgeber(n), Dienstgeber(n), der/den bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n) oder der/den insolvenzausfallgeldanweisenden Stelle(n) alle relevanten Auskünfte über die Ansprüche des Kreditnehmers gegen den betreffenden Arbeitgeber, Dienstgeber, die bezugs- oder pensionsauszahlenden Stelle(n) oder die insolvenzausfallgeldanweisende Stelle einzuholen. Zu diesem Vorgehen erteilt der Kreditnehmer mit der Unterfertigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich seine Zustimmung.

XIX. Sonstiges

1. Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien sind tunlichst einvernehmlich, nötigenfalls gerichtlich zu lösen. Es besteht kein außergerichtliches Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren. Die Bank untersteht aufsichtsrechtlich der Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
2. Erfüllungsort ist Salzburg. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg vereinbart. Wird der Vertrag mit mehreren Kreditnehmer geschlossen und hat nur einer davon seinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich, wird zusätzlich auch noch dessen inländischer Gerichtsstand vereinbart, wobei die Wahl zwischen mehreren vereinbarten Gerichtsständen der Bank zukommt. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt nur soweit, als es sich beim Kreditnehmer um einen Unternehmer handelt. Ist der Kreditnehmer Verbraucher und hat dieser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit jenes österreichischen Gerichtes, das für diesen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist. Die in diesem Vertragspunkt geregelte Gerichtsstandvereinbarung gilt für den Fall, dass es sich bei einem Kreditnehmer um eine Personengesellschaft handelt, vollinhaltlich auch für alle bestehenden und künftigen persönlich haftenden Gesellschafter. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss internationaler Verweisnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.